

Zweite Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen an der Technischen Universität München

Vom 03. Mai 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften (Engineering Science) an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2010 wird in § 2 Abs. 2 folgender neue Satz 2 angefügt:
 „²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August, für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“
2. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität München vom 5. November 2012 werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
3. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie an der Technischen Universität München vom 21. September 2012 werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Technischen Universität München vom 4. August 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2014, werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Bioscience an der Technischen Universität München vom 4. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2014, werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
6. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematical Finance and Actuarial Science an der Technischen Universität München vom 4. August 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2014, werden in der

Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.

7. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2014, werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
8. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Operations Research an der Technischen Universität München vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2014, werden in der Anlage 2 Eignungsverfahren in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „30. November“ ersetzt.
9. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München vom 11. August 2009, geändert durch Satzung vom 24. August 2012, wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 3 Eignungsverfahren werden in Ziffer 2.2 Satz 1 die Zahl und das Wort „31. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „15. Januar“ ersetzt.
 - b) In der Anlage 3 Eignungsverfahren wird in Ziffer 2.2 folgender neue Satz 2 angefügt:
 „²Dokumente nach Ziffer 2.3, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Wintersemester 2016/2017 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 03. Mai 2016.

München, 03. Mai 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 03. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Mai 2016.